

Eitorf, den 13.02.2008

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen

Sachbearbeiter/-in: Bernd Nohl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	21.04.2008
Hauptausschuss	14.04.2008

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eitorf nach Änderung des FSHG

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eitorf vom 14.01.1991 zu beschließen.

Begründung:

Das OVG hat am 16.02.2007 entschieden, dass die Beseitigung einer Ölspur auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die Feuerwehr eine Hilfeleistung in einem Unglücksfall darstellt und damit originäre Aufgabe der Feuerwehr gemäß FSHG ist. Bei Nichterreichbarkeit des Straßenbaulastträgers – also immer außerhalb der Dienstzeiten – müssen deshalb Feuerwehr und Polizei zur Gefahrenabwehr tätig werden.

Die Entscheidung des OVG lässt die Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Straßenbaulastträgers unberührt und begründet auch keine Pflicht zur Vorhaltung einer Rufbereitschaft.

Vor diesem Hintergrund wurde die Feuerwehr wie bereits in der Vergangenheit auch außerhalb der Dienstzeit des Straßenbaulastträgers bei der Beseitigung von Ölspuren alarmiert und auch tätig. Bis April 2004 wurde für solche Einsätze, sofern der Verursacher nicht zu ermitteln war, Aufwendersatz für Feuerwehreinsätze durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW geleistet. Wegen fehlender eindeutiger Rechtsgrundlage wurde dieser Aufwendersatz durch Erlasse vom 07.07.2004 (MVEL) bzw. 29.07.2004 (IM) auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt. Dies bedeutete, dass lediglich das eingesetzte Ölbindemittel zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt werden konnte. Aufwendersatz für Fahrzeuge, Geräte und Personal wurde ab diesem Zeitpunkt nicht geleistet. Dieser war somit von den Gemeinden als Träger des Feuerschutzes zu tragen.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Rechtslage hat der Landtag NRW am 07.12.2007 das FSHG hinsichtlich der Kostenerstattung in § 41 Abs. 2 durch folgenden Satz ergänzt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Aufgrund dieser Gesetzesänderung empfiehlt es sich, die Satzung der Gemeinde entsprechend anzupassen.

Die gemeindliche Satzung datiert vom 14.01.1991. Sie wurde bisher einmal geändert, und zwar am 03.07.2001 wegen der Umstellung DM/€.

Grundlage für den Kostenersatz der Gemeinden bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr ist § 41 Abs. 2 FSHG. Die dort aufgeführten Tatbestandsmerkmale sind abschließend. Seit Inkrafttreten der gemeindlichen Satzung im Jahre 1991 sind neben der jetzigen Gesetzesänderung aufgrund des OVG-Urteils folgende Tatbestände hinzu gekommen, die bisher ebenfalls nicht in der Satzung aufgeführt sind:

Ziffer 2: von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

Ziffer 6: vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

Ziffer 7: von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

Aus den o.a. Gründen wird vorgeschlagen, die gemeindliche Satzung dahingehend zu ändern, dass § 41 Abs. 2 FSHG komplett als § 2 Abs. 2 der Gemeindesatzung übernommen wird.

Zudem sollte auch § 1 Abs. 3 der Satzung (Stellung von Brandsicherheitswachen) hinsichtlich der geänderten Rechtsgrundlage angepasst werden, früher § 24 jetzt § 7 Abs. 1 FSHG.

Die Satzungsänderung ist als Anlage 1 beigelegt.